

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1342

vom 28. August 2001

Gemeinde Eptingen, Waldbaulinienplan "Unter Wallburgstühl"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Eptingen hat am 22. Juni 2001 den Waldbaulinienplan "Wallburgstühl" beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Reduktion des gesetzlichen Waldabstandes beim Hof Unter Wallburgstühl, damit eine angemessene Erweiterung und Modernisierung des Landwirtschaftsbetriebes realisiert werden kann.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 14. August 2001 unterbreitet der Gemeinderat Eptingen den Waldbaulinienplan "Unter Wallburgstühl" zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- :/// 1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Eptingen am 22. Juni 2001 beschlossene Waldbaulinienplan "Wallburgstühl" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 21/BSP/16/0 (Waldbaulinienplan "Unter Wallburgstühl") versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Eptingen, 4458 Eptingen
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- Kreisgeometerbüro Sissach, Ebenrainweg 1, 4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
(2 Archiv, ZD, NL, OP, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

